

Teil A - Allgemeine Bedingungen

Erneuerung der Erzeugungsanlagen an den Standorten Heizwerk Sanderau und Heizwerk Elferweg in Würzburg

Teil A Allgemeine Bedingungen

für Los 3 – EMSR

Auftraggeber (AG):	
Stadtwerke Würzburg AG Haugerring 5, 97070 Würzburg	
Projektleitung:	Manuel Schröder
stellv. Projektleitung:	Stefan Mölter
Planung der technischen Ausrüstung:	
Ramboll Deutschland GmbH Jürgen-Töpfer-Straße 48, 22763 Hamburg	
Projektleitung:	Jonas Singer
stellv. Projektleitung:	Jagdishkumar Ghinaiya
Auftragnehmer* (AN):	
Firma	
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort	
Projektleitung:	
stellv. Projektleitung:	

*Das anbietende Unternehmen wird in diesen Allgemeinen Bedingungen als AN bezeichnet. Durch diese Bezeichnungen können keinerlei Ansprüche auf eine Auftragserteilung geltend gemacht werden.

Teil A - Allgemeine Bedingungen

Inhalt

1.	Bedingungen und Vorschriften, Vereinbarungen	3
2.	Lieferumfang und Leistungen	4
3.	Ersatzlieferung bei Ausschusswerden	5
4.	Vorschriften für den Schriftverkehr, Verpackung, Fracht und Versand	5
a.	Schriftwechsel	5
b.	Verpackung und Fracht	6
c.	Versandvorschriften	6
5.	Rechnungen	7
6.	Lieferzeit	8
a.	Termine	8
b.	Verzögerungen	8
c.	Unvorhergesehene Hindernisse	9
7.	Montagebedingungen	9
a.	Umfang der Montage	9
b.	Montagewege und Abmessungen	10
c.	Arbeitszeit	10
d.	Mindestlohn	11
e.	Personal	12
8.	Abnahme und Gewährleistung	12
a.	Abnahme	12
b.	Gewährleistungen	13
c.	Mängelhaftung	13
d.	Gewährleistungszeit	14
e.	spezielle Anforderungen zu Nachbesserung und Nachlieferung	15
f.	spezielle Anforderungen zum Rücktrittsrecht	15
9.	Verzugsentschädigung	16
10.	Haftung und Versicherung	17
11.	Patentschutz	19
12.	Preise und Preisstellung	19
13.	Zahlungskonditionen	20
14.	Bürgschaften	20
a.	Vorauszahlungsbürgschaft	20
b.	Vertragserfüllungsbürgschaft	20
c.	Gewährleistungsbürgschaft	21
15.	Abrechnungsfehler / Rückforderungen / Erstattungen	21
16.	Liefergrenzen, Leistungsgrenzen, Schnittstellen	22
17.	Schiedsgericht, Erfüllungsort und Vertragsänderungen	22
18.	Vertragsänderungen	22
19.	Salvatorische Klausel	23
20.	Sistierung, Rücktrittsrecht und Kündigungsrecht	23
21.	Besondere Kündigungsrechte	23
22.	Aufrechnungs- und Abtretungsbeschränkung	24
23.	Geheimhaltung, Vertraulichkeit	24
24.	Datenschutz	25
25.	Informationssicherheit	26

Teil A - Allgemeine Bedingungen

1. Bedingungen und Vorschriften, Vereinbarungen

Dem Angebot liegen folgende Vertragsbedingungen zugrunde, die bei sich widersprechenden Klauseln in nachstehender Reihenfolge gelten:

1. die Leistungsbeschreibung (Teil C.1),
2. die Durchführungsrichtlinie (Teil B.1)
3. die Pläne und Zeichnungen (Teil D.1 -D.3 mit Einzeldokumenten)
4. diese Allgemeinen Bedingungen (Teil A),
5. die Bestimmungen des BGB,
6. Losterminplan des AG (Anlage D.1.2)
7. ISMS-Anforderungen (Anlage 11)
8. Datenschutzinformationen_STW_EHW (Anlage 2)
9. Musterbürgschaften Vorauszahlung, Vertragserfüllung und Gewährleistung (Anlagen 7-9)
10. das Angebot des AN nebst Bieterangaben,
11. Angebotsschreiben mit Preisblatt (Teil F.1)
12. Zahlungsplan (Teil F.2).

Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil. Dies gilt auch dann, wenn der Auftraggeber nicht widerspricht.

Die in der technischen Spezifikation dargelegten Anforderungen entbinden den AN nicht von der Verantwortung für die technisch beste Lösung. Sollten die Ausschreibungstexte des AG dieser entgegenstehen, so hat sich der potenzielle AN vor Abgabe des Angebotes rechtzeitig mit dem Planer ins Benehmen zu setzen. Grundsätzlich ist die technisch beste Lösung anzustreben.

In der technischen Spezifikation nicht aufgeführte Teile, die der AN jedoch als notwendig erachtet oder aufgeführte, die als nicht notwendig angesehen werden, sind auf einem besonderen Blatt aufzuführen und zu kennzeichnen.

Der AN hat vor Abgabe seines Angebotes sicherzustellen, dass Material- und Lieferschwierigkeiten und Kapazitätsengpässe nicht gegeben sind.

Teil A - Allgemeine Bedingungen

.....

Werkstoffabnahmen und -prüfungen gehören zum Leistungsumfang des AN. Von allen Prüfungen und Tests werden vom AN Prüfungsberichte mit den entsprechenden Zertifikaten erstellt und dem AG ausgehändigt.

Die Abnahme durch Sachverständige enthebt den Lieferer nicht von der Verpflichtung, seinerseits bei der Bearbeitung in den Werkstätten die Werkstoffe auf Mängel genau zu untersuchen.

Der Lieferer verpflichtet sich dem AG alle erforderlichen Zeichnungen und Unterlagen vorzulegen, ihm Zutritt zu allen Werkstätten (auch zu denen der Unterlieferanten) zu gestatten, in denen Teile der bestellten Anlage bearbeitet werden, und ihn bei der Durchführung der Überwachung zu unterstützen.

Die im Angebot als Anlage beizufügende Liste von möglichen Unterlieferanten und Fertigungswerkstätten wird Vertragsbestandteil. Sämtliche in dieser Liste aufgeführten Unterlieferanten gelten als vom AG nach Abstimmung genehmigt. Abweichungen von dieser Liste sind dann rechtzeitig anzumelden und bedürfen der schriftlichen Zustimmung des AG. Sind auf der Liste mehrere mögliche Lieferanten für Teilgewerke aufgeführt, wird der AN bei der Festlegung auf den endgültigen Lieferanten nach erfolgter Auftragsvergabe an ihn, den AG umgehend von seiner Wahl informieren.

Im Ausland gefertigte Komponenten sind im Angebot zusammen mit den Fertigungsstätten zu benennen.

Alle Lieferteile erhalten zur Identifizierung auf der Baustelle eine Markierung bzw. Schilder gemäß vereinbartem Kennzeichnungssystem, die fest an den Teilen angebracht sind.

2. Lieferumfang und Leistungen

Der Liefer- und Leistungsumfang ist in der Durchführungsrichtlinie Teil B, in der Leistungsbeschreibung Teil C und in den weiteren Anhängen Teil D - E spezifiziert. Der Liefer- und Leistungsumfang umfasst: die Konstruktionsplanung, die Detailplanung, die Erstellung der Herstellerunterlagen für die Beantragung der Genehmigung nach BImSchG, Erstellung der Gefahren- und Risikoanalyse für den Liefer- und Leistungsumfang, die zugehörigen Ingenieurleistungen, die betriebsfertige Montage, die Erstellung der Dokumentation und die Schulung des Betriebspersonals.

Teil A - Allgemeine Bedingungen

.....

Zum Lieferumfang gehört das zum ordnungsgemäßen und sicheren Betrieb notwendige Zubehör, auch wenn die hierzu notwendigen Teile in der Anfrage oder im Angebot nicht besonders aufgeführt sind. Es gelten nur solche Teile als von der Lieferung ausgeschlossen, die im Angebot des AN ausdrücklich als solche genannt sind. Alle Lieferungen und Leistungen sind nach den geltenden gesetzlichen und behördlichen Vorschriften auszuführen und haben dem neuesten Stand der Technik zum Zeitpunkt der Auftragsvergabe zu entsprechen.

Wenn sich im Laufe der Projektierung oder bei Ausführung der Arbeiten Änderungen oder Ergänzungen als notwendig erweisen, so ist der AN verpflichtet, den AG und den Planer unverzüglich in Textform davon zu unterrichten.

Grundsätzlich bedürfen vorgenannte Änderungen und daraus ggfls. resultierende Kosten einer gegenseitigen Vereinbarung zwischen dem AG und dem AN. Führt der AN Änderungen ohne schriftliche Genehmigung des AG aus, so wird eine Vergütung nur geleistet, wenn der AG die Leistung nachträglich anerkennt. Andernfalls haftet der AN für die durch eine nochmalige Änderung entstehenden Kosten.

3. Ersatzlieferung bei Ausschusswerden

Alle Teile mit langen Herstellungszeiten sind möglichst früh zu beschaffen, damit auch bei Ausschusswerden eine Ersatzlieferung den Liefertermin nicht oder nur möglichst wenig beeinflusst.

4. Vorschriften für den Schriftverkehr, Verpackung, Fracht und Versand

a. Schriftwechsel

Der technische und sonstige Schriftwechsel einschließlich der Zeichnungen ist mit Bezugshinweis, Angabe der Bestellnummer und des Aktenzeichens in 1facher Ausfertigung an den Projektleiter des AG und in 1facher Ausfertigung an den Planer zu senden.

Für das gesamte Bauvorhaben, den gesamten Schriftverkehr, die Dokumentation, die Schulungen, alle Besprechungen und deren Protokollierungen ist die Anwendung der deutschen Sprache vorausgesetzt. Die Anwendung der deutschen Sprache durch Projekt-, Bauleiter des AN wird vorausgesetzt. Das Sprachniveau muss mindestens C1 entsprechen.

Teil A - Allgemeine Bedingungen

b. Verpackung und Fracht

In dem Auftrag sind eingeschlossen:

- a) Verpackung aller Teile, soweit erforderlich. Die Verpackung bleibt Eigentum des AN. Ein Lagerrisiko für die Verpackung übernimmt der AG nicht. Die Rücknahme hat der AN auf seine Kosten zeitnah durchzuführen.
- b) Lieferbedingung DAP gemäß Incoterms 2020 (Delivered At Place – geliefert am Ort) – bis zum vereinbarten Bestimmungsort (Baustelle bzw. Verwendungsstelle) einschließlich eventuell erforderlicher Krangestellung und Gestellung aller Rüst- und Hebezeuge.

c. Versandvorschriften

Vor Anlieferung hat sich der AN über die Baustellenverhältnisse zu informieren und mit der Bauleitung des AG abzusprechen. Kosten, die durch Nichtbeachtung dieser Vorschriften entstehen, gehen zu Lasten des AN. Die Anlieferung der Anlagenteile und gegebenenfalls die Aufstellung der erforderlichen Kräne, Rüst- und Hebezeuge hat so rechtzeitig zu erfolgen, dass die Termine eingehalten werden können und keine Verzögerungen im Bauablauf anderer Gewerke auftreten.

Ergeben sich Verzögerungen, so hat der AN auf Verlangen des AG provisorische Einrichtungen zu schaffen, um die Überschreitung der Lieferfrist zu vermeiden oder abzukürzen.

Der Versand von Lieferungen darf erst nach vorheriger Einwilligung der örtlichen Bauleitung des AG erfolgen, die nicht mutwillig verweigert werden darf. Kosten, die durch Nichtbeachtung dieser Versandvorschriften entstehen, gehen zu Lasten des AN. Versandanzeigen mit Versandvermerken sind in je 1-facher Ausfertigung an den Planer und den AG zu richten. Auf allen Versandpapieren ist die Bestellnummer mit der entsprechenden Position und dem Anlagenkennzeichen (KKS-Nr.) zu vermerken, ebenso sind Stückzahl, Gewicht und größere Abmessungen anzugeben.

Fracht- und Rollgeldauslagen durch den AG sind ausgeschlossen.

Alle Sendungen sind ausschließlich an den Bauleiter des AN auf der Baustelle zu senden. Die Transporte sind im Übrigen so zu disponieren, dass eigene Arbeitskräfte auf der Baustelle

Teil A - Allgemeine Bedingungen

.....
anwesend sind und die Sendung in Empfang nehmen bzw. die Entladung vornehmen. Die Verantwortung liegt allein beim AN.

Der AG ist nicht bereit, Lieferungen entgegenzunehmen, abzuladen oder einzulagern und wird in jedem Fall die Annahme solcher Sendungen verweigern.

Alle sich aus Nichtbeachtung dieser Vorschrift ergebenden Kosten - auch Nichteinhaltung vereinbarter Fertigstellungstermine - gehen in vollem Umfang zu Lasten des AN.

Die Versandanschriften lauten:

1. Standort: Heizwerk Sanderau, Virchowstraße 1, 97072 Würzburg
2. Standort: Heizwerk Elferweg, Elferweg 11, 97074 Würzburg

5. Rechnungen

Die Rechnungen sind vom AN mit Angabe der Bestellnummer auszustellen. Die Rechnung ist übersichtlich aufzustellen und dabei die Reihenfolge der Posten und der Bezeichnung des Bestellschreibens einzuhalten. Die Standorte werden separat abgerechnet. Soweit die Leistungen nach Aufmaßen verrechnet werden, wird das Aufmaß gemeinsam vorgenommen und von beiden Parteien schriftlich genehmigt.

Bis zum 31.12.2026 können Rechnungen in Papierform oder digitaler Form eingereicht werden. Soweit bereits elektronische Rechnungen eingereicht werden, gelten die folgenden Absätze entsprechend.

Ab dem 01.01.2027 sind Rechnungen elektronisch im ZUGFeRD-Format einzureichen.

Rechnungen im ZUGFeRD-Format (ab Version 2.0.1 – ausgenommen die Profile MINIMUM und BASIC-WL) sind an folgende Stelle zu richten:

Stadtwerke Würzburg AG
Haugerring 5; 97070 Würzburg
kreditorenrechnungen@wvv.de

Teil A - Allgemeine Bedingungen

.....
Dabei ist die Bestellnummer, die nach dem Zuschlag mitgeteilt wird, zu verwenden. Zudem müssen alle Pflichtfelder sowie die notwendigen Zusatzfelder gefüllt sein.

Ab 01.01.2027 gilt, dass eine Rechnung, die entgegen vorstehender Regelung nicht elektronisch gestellt wird, keinen Verzug nach § 286 Abs. 3 BGB begründet.

6. Lieferzeit

a. Termine

Der AG stellt den übergeordneten Gesamtterminplan für die Maßnahme (Anlage X). Der AN legt in seinem Angebot einen Terminplan zur Abwicklung des Loses vor, wobei sich der Los-Terminplan in den Gesamtterminplan einfügen muss.

Termine, die als Vertragstermine zu betrachten sind, sind im Gesamtterminplan aufgeführt. Die Parteien können im Los-Terminplan weitere Vertragstermine berücksichtigen.

Vertragstermine sind pönalisiert; die Verzugsentschädigung richtet sich nach Ziff. 10.

b. Verzögerungen

Der AN ist verpflichtet, den AG und den Planer unverzüglich von Verzögerungen, die in der Abwicklung seiner Lieferungen und Leistungen ersichtlich werden, in Kenntnis zu setzen.

Der AN ist zu jeder ihm möglichen Maßnahme verpflichtet, um einen Zeitverzug während der Fertigung, des Transportes, der Montage oder Inbetriebsetzung aufzuholen bzw. auf ein Mindestmaß einzuschränken. Dies gilt auch in den Fällen, in denen der Zeitverzug durch einen anerkannten Fall höherer Gewalt entstanden ist.

Der AN hat sich vor Montagebeginn über die örtlichen Gegebenheiten und die Transportwege zu informieren und davon zu überzeugen, dass die ausgeführten Bauleistungen, soweit sie ihn betreffen, mit seinen Plänen übereinstimmen.

Die durch Nichtbeachtung dieser Vorschrift entstehenden Kosten gehen zu Lasten des AN, wobei es unerheblich ist, ob das Einverständnis des AG und/oder des Planers zu den Ausführungszeichnungen des AN vorgelegen hat.

Teil A - Allgemeine Bedingungen

.....
Eine Terminverschiebung durch den AG von bis zu 3 Monaten berechtigt den AN nicht zu Nachforderungen.

c. Unvorhergesehene Hindernisse

Der Liefertermin gilt vorbehaltlich unvorhergesehener Hindernisse in den Werkstätten und auf der Baustelle. Als unvorhergesehene Hindernisse gelten nur Fälle höherer Gewalt, Mobilmachung, Krieg, Aufruhr, Streik und sonstige Verzögerungen, die auf sonstige nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen vom AN nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen sind. Voraussetzung ist in allen Fällen, dass diese Hindernisse nachweislich auf die Fertigstellung oder Auslieferung der Lieferteile von erheblichem Einfluss sind. Vom Eintritt solcher Ereignisse hat der AN unverzüglich schriftlich Nachricht zu geben und die erforderlichen Beweismittel zu erbringen.

Die Corona-Pandemie gilt nicht mehr als unvorhergesehenes Hindernis, da der AN sich auf dieses Ereignis mittlerweile einstellen konnte und entsprechend Vorsorge treffen kann.

7. Montagebedingungen

Die Montagebedingungen betreffen die Baustellentätigkeiten und Montage.

a. Umfang der Montage

Zum Montageumfang gehören:

Das Abladen der Lieferteile und der Zwischentransport zum Montageort, wobei eine reibungslose Zusammenarbeit mit den anderen auf der Baustelle beschäftigten Firmen erfolgen muss. Die vollständige betriebsfertige Montage enthält ferner die Gestellung des gesamten Montagepersonals, einschließlich aller Hilfskräfte, sowie die Baustelleneinrichtungen mit allen erforderlichen Transportmitteln, Kränen, Rüst-, Hebe- und zum Zusammenbau nötigen Werkzeuge, Gerüste, Aufenthalts- und Materialcontainer und sonstiger Materialien.

Von dem AN ist besonders darauf zu achten, dass die von ihm gelieferten Anlageteile, Baugeräte und Werkzeuge beim Eintreffen auf der Baustelle von seinem eigenen Personal in Empfang genommen und auf Vollständigkeit geprüft werden.

Teil A - Allgemeine Bedingungen

Der AN hat seine Leistungen unter eigener Verantwortung durchzuführen. Es ist seine Angelegenheit, die Ausführung seiner Vertragsleistungen zu leiten und für Ordnung in dem ihm zugewiesenen Bereich auf der Baustelle zu sorgen. Er ist jedoch verpflichtet, sich mit der Bauleitung hinsichtlich der Durchführung der Montage abzustimmen und den Anordnungen der Bauleitung Folge zu leisten.

b. Montagewege und Abmessungen

Die Örtlichkeiten sind dem AN bekannt. Vor Beginn der Arbeiten müssen die räumlichen Maße und Abmessungen der vom AN zu liefernden Anlagenteile kontrolliert werden. Eventuell auftretende Schwierigkeiten sind durch den AN zu vertreten und verursachen dem AG keinerlei Kosten.

c. Arbeitszeit

Die tägliche Arbeitszeit auf der Baustelle ist mit der Bauleitung zu vereinbaren. Das Personal des AN hat sich der auf der Baustelle geltenden Arbeitszeit anzupassen.

Der AN hat die Abwicklung seines Auftrages terminlich so einzuplanen, dass die gesetzlichen Beschäftigungsverbote an Sonn- und Feiertagen und die übrigen gesetzlichen oder tariflichen Arbeitszeitvorschriften beachtet werden.

Soweit es zur Einhaltung der zugesagten Fertigstellungstermine erforderlich ist, das Montagepersonal zu verstärken oder Mehr-, Nacht-, Sonn- oder Feiertagsarbeiten zu leisten, gehen die dadurch entstehenden Mehrkosten nur dann nicht zu Lasten des AN, wenn die Verzögerung auf Ursachen zurückzuführen ist, die er nicht zu vertreten hat. Behördliche Genehmigungen für Sonn- und Feiertagsarbeiten hat der AN mit Unterstützung des AG einzuholen.

Zusätzliche Arbeiten, die über den Auftrag hinaus ausgeführt werden, oder Stundenlohnarbeiten, werden nur anerkannt, wenn diese vom AG schriftlich beauftragt worden sind. Die Lohn- und Materialzettel für die zusätzlichen Arbeiten oder Stundenlohnarbeiten sind der Bauleitung des AG täglich zur Abzeichnung vorzulegen.

Teil A - Allgemeine Bedingungen

d. Mindestlohn

Der AN verpflichtet sich im Rahmen der Erfüllung dieses Vertrages zur Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Gesetzes zur Regelung eines allgemeinen Mindestlohns vom 11.08.2014 (Mindestlohngesetz - MiLoG) in der jeweils geltenden Fassung und zahlt seinen Arbeitnehmern ein Arbeitsentgelt mindestens in Höhe des jeweiligen gesetzlichen Mindestlohnes, derzeit 13,90 Euro brutto pro Stunde.

Der AN stellt den AG im Rahmen dieses Vertrages von allen Ansprüchen im Zusammenhang mit § 13 MiLoG frei. Dies gilt auch für etwaige erforderliche Kosten, die dem AG wegen der Geltendmachung von Ansprüchen seitens der Arbeitnehmer oder Dritter (z. B. Sozialversicherungsträger) entstehen. Hierunter fallen auch Rechtsanwaltskosten gemäß Rechtsanwaltsvergütungsgesetz (RVG) für eine erforderliche außergerichtliche und gerichtliche Rechtsverteidigung.

Der AN bestätigt dem AG die Einhaltung des MiLoG in der Vergangenheit durch die Vorlage eines aktuellen Auszuges aus dem Gewerberegister. (Im Falle eines erheblichen Verstoßes gegen das MiLoG wird dieser in das Gewerberegister eingetragen.)

Der AN weist die Zahlung des Mindestlohnes sowie die Dokumentation gem. § 17 Abs. 1 MiLoG regelmäßig monatsweise gegenüber dem AG nach, sofern von diesem verlangt. Hierbei wird der AN auf Wunsch des AG eine anonymisierte Personaleinsatzliste zur Verfügung stellen, aus der sich die eingesetzten Arbeitnehmer, die von diesen geleisteten Stunden und der jeweils gezahlte Arbeitslohn ergeben. Der AN hat dem AG auf dessen Wunsch ferner eine entsprechende Aufstellung über eingesetztes weiteres Personal (freie Mitarbeiter, Auszubildende, Praktikanten, etc.) zur Verfügung zu stellen. Der AG verpflichtet sich, die Unterlagen vertraulich zu behandeln und Dritten keine Einsicht zu gewähren.

Der AN verpflichtet sich seinerseits dafür Sorge zu tragen, dass sich von ihm beauftragte Nachunternehmer gleichfalls vertraglich dazu verpflichten, das MiLoG einzuhalten und fristgerecht und regelmäßig den jeweiligen gesetzlichen Mindestlohn zu zahlen sowie diese Verpflichtung ihrerseits bei Einsatz weiterer Subunternehmer vertraglich zu vereinbaren. In gleicher Weise müssen Subunternehmer verpflichtet werden, gemäß der in diesem Abschnitt geregelten Verpflichtung Bestätigungen vorzulegen.

Teil A - Allgemeine Bedingungen

e. Personal

Die Montage des Lieferumfanges muss unter Beachtung aller für die Werkstoffe und Bauteile erforderlichen Sorgfalt vorgenommen und von einem in allen einschlägigen Fragen erfahrenen Fachmann überwacht werden, der den AN in allen Montageangelegenheiten verantwortlich vertritt. Ein Wechsel im Baustellenführungspersonal ist zu vermeiden, er bedarf der Zustimmung des AG.

Es ist dafür Sorge zu tragen, dass die in Frage kommenden Schweißer behördlich zugelassen sind. Außerdem muss bei wichtigen Schweißverbindungen an Rohrleitungen etc. die Schweißnaht gekennzeichnet werden. Die gültigen Schweißerzeugnisse der eingesetzten Schweißer sind vorzulegen.

Der AN übernimmt ferner für alle Arbeiten an seiner Lieferung, die von Hilfskräften ausgeführt werden, die volle Verantwortung.

8. Abnahme und Gewährleistung

a. Abnahme

Nach Abschluss der Arbeiten, Vorlage der Rotstiftdokumentation und Nachweis der Beschaffenheitsmerkmale erfolgt eine Abnahme mit einem Abnahmeprotokoll.

Unwesentliche Mängel, die den Betrieb der Anlage nicht behindern, sind kein Grund zur Verzögerung der Abnahme, sofern der AN sich verpflichtet, die Mängel zu beseitigen.

Die Abnahme der Lieferungen und Leistungen ist in Textform zu beantragen; der Tag der Abnahme wird einvernehmlich zwischen dem AG, dem AN und dem Planer festgelegt. Die Lieferungen und Leistungen sind in jedem Falle förmlich abzunehmen. Der AN hat dem AG die Fertigstellung der Lieferungen und Leistungen unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Sollte sich die Abnahme aus Gründen verzögern, die der AN nicht zu vertreten hat, so gilt die Abnahme spätestens drei Monate nach dem ursprünglichen vertraglichen Termin als erfolgt.

In das Abnahmeprotokoll sind der Umfang der evtl. Beanstandungen sowie der Zeitpunkt, bis zu dem etwa festgestellte Mängel vom AN spätestens behoben sein müssen (sog. LOP-Liste), aufzunehmen. Das Abnahmeprotokoll ist von beiden Parteien zu unterzeichnen.

Teil A - Allgemeine Bedingungen

.....

Mit der Abnahme durch den AG gehen das Eigentum, das Gefahrenrisiko, die betriebliche Verantwortung und die Wartung der Anlage auf den AG über, jedoch vorbehaltlich der Verpflichtungen, welche der AN während der Gewährleistungszeit und mit den Abnahmeversuchen zu erfüllen hat. Bevor die Abnahme erfolgt ist, darf der AG die Anlage nur nach vorheriger schriftlicher Zustimmung des AN betreiben.

b. Gewährleistungen

Der AN gewährleistet insbesondere:

- a) dass die Konstruktion und Fertigung nach dem neuesten Stand der Technik erfolgt,
- b) die betriebsfertige Vollständigkeit der Lieferung, auch wenn Einzelteile nicht gesondert im Bestellschreiben aufgeführt sind,
- c) die Beachtung aller mit der Lieferung im Zusammenhang stehenden gesetzlichen Vorschriften und Richtlinien,
- d) die Güte und Bauart der für die Betriebsverhältnisse geeigneten Werkstoffe, deren Bearbeitung und Zusammenbau einschließlich der Unterlieferungen,
- e) die sonstige Mängelfreiheit der gesamten Lieferungen und Leistungen,
- f) die Einhaltung der vereinbarten Beschaffenheitsmerkmale (siehe hierzu auch die Leistungsbeschreibungen).

Die gelieferten Anlageteile müssen störungsfrei mit den übrigen Anlagenteilen zusammenarbeiten können. Sollten durch unrichtige Angaben vom AN Änderungen an anderen Anlagenteilen notwendig werden, so sind die entstehenden Kosten vom AN zu tragen.

Ein vom AG oder dem Planer nicht erhobener Einspruch gegen Konstruktion, Lieferungen und Arbeiten sowie die Ergebnisse von Prüfungen entbinden den AN nicht von der vollen Verantwortung.

c. Mängelhaftung

Falls die Anlage die vertraglich vereinbarte Beschaffenheit nicht besitzt und/oder sich sonst Mängel herausstellen, so ist der AN verpflichtet, die Anlage unentgeltlich für den AG so nachzubessern oder umzubauen, oder auch Anlagenteile bzw. Komponenten neu herzustellen bzw. zu liefern, dass sie den vertraglich vereinbarten Anforderungen entspricht. Dem AG evtl.

Teil A - Allgemeine Bedingungen

.....
entstandene Aufwendungen sind zu ersetzen. Die Anlage und die Baustelle sind auf Kosten des AN wieder in einwandfreien Zustand zu versetzen.

Die Mängelbeseitigung erfolgt in Abstimmung mit dem AG unter Berücksichtigung der betrieblichen Belange des AG.

Ist eine Instandsetzung oder der Einbau neuer Teile anstelle der mangelhaften oder die Einrichtung von zu treffenden Schutzvorkehrungen nicht umgehend möglich, so hat der AN auf seine Kosten eine behelfsmäßige Mängelbeseitigung sobald wie möglich in Abstimmung mit dem AG vorzunehmen und die endgültige Mängelbeseitigung baldmöglichst durch-/auszuführen.

Etwa ausgewechselte (entnommene) Teile werden Eigentum des AN. Werden Teile geändert oder durch andersartige Teile ersetzt, so ist der AN verpflichtet, auch die entsprechenden – vom AG vorzuhaltenden - Reserveteile auf seine Kosten zu ändern bzw. auszuwechseln.

Die Anzahl der Versuche der Nacherfüllung bei nicht erreichten vereinbarten Beschaffenheitsmerkmalen ist auf drei begrenzt.

Kommt der AN seiner Pflicht zur Mängelbeseitigung trotz angemessener Fristsetzung nicht nach oder sollte die Mängelbeseitigung fehlschlagen, so hat der AG folgende Rechte:

- Ersatzvornahme zu Lasten des AN,
- Rücktritt vom Vertrag oder
- Minderung der Vergütung aus Nichterfüllung der Mangelbehebungsverpflichtung und
- Geltendmachung von Schadensersatz oder Ersatz vergeblicher Aufwendungen, soweit und sofern der AN den Mangel nach § 276 Abs. 1 BGB im Rahmen von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit zu vertreten hat. Es gelten die Haftungsbegrenzungen gemäß der Vertragsposition 12. Haftung und Versicherung.

Die §§ 633 ff. BGB gelten entsprechend.

d. Gewährleistungszeit

Für die Gewährleistungszeit gilt § 634a BGB, beginnend mit dem Tag der Abnahme. Die Gewährleistungszeit für während der ursprünglichen Gewährleistungszeit reparierte oder neu

Teil A - Allgemeine Bedingungen

.....
gelieferte Lieferungen und Leistungen endet spätestens 24 Monate nach Ablauf der ursprünglichen Gewährleistungsfrist.

e. **spezielle Anforderungen zu Nachbesserung und Nachlieferung**

Zeigt sich während der Gewährleistungszeit ein Sach- oder Rechtsmangel, so ist der AN zur Beseitigung des Mangels durch Nachbesserung oder Nachlieferung verpflichtet.

Vom AG werden dem AN festgestellte Mängel schriftlich gemeldet und ihm Gelegenheit zu deren Behebung innerhalb einer angemessenen Frist gegeben. Der AG ist berechtigt, Nachbesserungen oder Nachlieferungen auf Kosten und Verantwortung des AN selbst oder durch Dritte ausführen zu lassen, wenn der AN seiner Nacherfüllungspflicht nicht fristgemäß nachkommt oder ein dringender Fall vorliegt. Ein dringender Fall liegt vor, wenn für den AG durch den Mangel ein außerverhältnismäßig hoher Schaden droht. Die Mängelhaftung wird hierdurch nicht berührt, es sei denn, die Arbeiten sind unsachgemäß durchgeführt. In den vorgenannten Fällen trägt der AN die dadurch entstehenden angemessenen Kosten.

f. **spezielle Anforderungen zum Rücktrittsrecht**

Der AG hat das Recht zum Rücktritt von der Gesamtleistung / -lieferung oder von Teilen der Leistung / Lieferung, wenn

- der AN die zur Behebung eines Mangels gesetzte, angemessene Frist schuldhaft überschreitet oder die Mängelbeseitigung trotz mehrmaliger (drei) Nachbesserungsversuche fehlschlägt und der AG den Rücktritt angedroht hat und
- die Minderung für das Nichteinhalten einer oder mehrerer vereinbarter Beschaffenheitsmerkmale insgesamt 15% des vereinbarten Vertragspreises überschreiten würde oder
- der AN die vertraglich vereinbarten Fertigstellungstermine überschreitet und er diese Terminüberschreitung zu vertreten hat, die vereinbarte Verzugsentschädigung ausgeschöpft ist und ihm vom AG bei Setzen einer angemessenen Nachfrist die Rückweisung angekündigt worden ist.

Im Falle des Rücktritts bleibt die zurückgewiesene Lieferung bis zur Schaffung eines geeigneten Ersatzes kostenlos beim AG zur Benutzung, falls die Ersatzlieferung dem AN nicht

Teil A - Allgemeine Bedingungen

.....

übertragen wurde. Bei Rücktritt trägt der AN die Kosten für Abbau, Verpackung und Rücktransport der beanstandeten Anlagenteile sowie die Kosten der betriebsfertig erstellten Ersatzlieferung, wenn diese bei ihm bestellt wird. Erfolgt die Ersatzbestellung nicht bei ihm, trägt er die Kosten für Abbau und Rücktransport und hat sämtliche geleisteten Zahlungen sofort in bar ohne Abzug zurückzuerstatten.

9. Verzugsentschädigung

Die Termine im Gesamtterminplan (Anlage X) sind pönalisiert. Die Parteien können mit dem detaillierten Terminplan weitere pönalisierte Einzelfristen festlegen.

Kommt der AG trotz Aufforderung des AN in Textform innerhalb einer angemessenen Nachfrist seinen Mitwirkungspflichten nicht nach, ist der AN in der Fortführung seiner Leistungen behindert. Vereinbarte Vertragsfristen verlängern sich entsprechend und führen nicht zum Verzug. Dem AN steht insoweit ein vorübergehendes Leistungsverweigerungsrecht zu.

Der AN hat als Vertragsstrafe für jeden Werktag des vom AN zu vertretenden Verzuges zu zahlen: Bei Überschreitung von Einzelfristen, 0,1 v. H. der Netto-Abrechnungssumme der entsprechenden Teilleistung. Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 v. H. der Netto-Abrechnungssumme begrenzt. Eine einmal verwirkte Vertragsstrafe für eine Einzelfrist wird auf nachfolgend verwirkte Vertragsstrafen für weitere Einzelfristen und/oder den Endfertigstellungstermin angerechnet.

Die Verzugsentschädigung wird fällig, ohne dass es einer Ankündigung bedarf. Sie muss nicht zum Zeitpunkt der Erfüllung geltend gemacht werden, spätestens jedoch bei Zahlung der Schlussrechnung.

Für den Fall, dass trotz der Überschreitung von Einzelfristen der vereinbarte Endtermin zur Inbetriebnahme der Gesamtanlage eingehalten wird, entfällt die o.g. Vertragsstrafe nachträglich. Der AG verpflichtet sich auf Anforderung die einbehaltene Vergütung zu zahlen bzw. die gezahlte Vertragsstrafe zurückzuerstatten. Der AG schuldet dem AN für diesen Fall keine Zinsen und ist nicht zur Erstattung sonstiger anfallender Kosten verpflichtet.

Die Vertragsstrafenregelung gilt ebenso im Falle einer Vereinbarung neuer, von § 9 abweichender Vertragstermine. Einer neuen Vereinbarung der Vertragsstrafe bedarf es in diesem Fall nicht.

Teil A - Allgemeine Bedingungen

.....
Die Geltendmachung weiterer Schadenersatzansprüche bleibt ausdrücklich vorbehalten. Eine verwirkte Vertragsstrafe wird auf solche Schadenersatzansprüche angerechnet.

Unter Berücksichtigung der Regelungen nach Ziff. 11. Haftung hat der AN die Kosten und Aufwendung der anderen Auftragnehmer der anderen Lose der Gesamtmaßnahme „Erneuerung der Erzeugungsanlagen an den Standorten Heizwerk Sanderau und Heizwerk Elferweg in Würzburg“ zu tragen, die aufgrund seines Verzuges entstanden sind und soweit er den Verzug zu vertreten hat. Ist der AN nicht allein verantwortlich, gilt § 254 BGB.

10. Haftung und Versicherung

Versicherungen des AG:

Der AG verpflichtet sich, folgende Versicherungen im Zusammenhang mit diesem Projekt für die gesamte Dauer der Tätigkeiten auf der Baustelle abzuschließen und sie bis zur Abnahme aufrechtzuerhalten:

Eine Bauleistungs-/ Montageversicherung auf Allgefahrenbasis über den vollen Auftragswert für Verluste von oder Schäden an auf der Baustelle eingesetzten und erbrachten Bau-, Montage-, Installations- und sonstigen Leistungen.

Die Versicherungen werden im Namen des AG geschlossen. Als Mitversicherte aufgenommen werden neben dem AN darüber hinaus alle Unterlieferanten des AN.

Versicherungen des AN:

Der AN verpflichtet sich, folgende Versicherungen im Zusammenhang mit diesem Auftrag für die gesamte Dauer der Tätigkeiten auf der Baustelle abzuschließen und bis zum Ablauf der Mängelhaftung aufrechtzuerhalten

- a) Soweit erforderlich eine Arbeitnehmerunfall-/ Arbeitnehmerhaftpflichtversicherung für sein Personal. Er wird ferner dafür Sorge tragen, dass seine Nachunternehmer ihrerseits diese Deckung für ihr Personal abschließen werden.
- b) Eine Transportversicherung zur Versicherung aller Transportschäden im Zusammenhang mit der Durchführung des Projektes, die mit Versandbereitschaft im jeweiligen Werk des AN und/oder seiner Unterlieferanten/ Lieferanten der für das Projekt

Teil A - Allgemeine Bedingungen

bestimmten Güter und Waren beginnt und mit dem erfolgreichen Abladen auf der Baustelle endet.

- c) Eine Betriebs- und Umwelthaftpflichtversicherung als Versicherung der gesetzlichen Haftpflicht des Unternehmers für Personen-, Sach- und Vermögensschäden aufgrund oder im Zusammenhang mit der Durchführung der vertraglichen Arbeiten, unter Einschluss der gesetzlichen Haftung des Unternehmers für seine Erfüllungsgehilfen, sowie unter Einschluss der Deckung für Schäden nach dem Umwelthaftungs- und Wasserhaushaltsgesetz einschließlich einer Umweltschaden- und einer Planungshaftpflichtversicherung, mit folgenden Versicherungssummen:

- mindestens 5 Mio. € für Personenschäden und mindestens 10 Mio. € für Sach- und Vermögensschäden, jeweils zweifach maximiert pro Jahr
- einschließlich der Schäden nach dem Umwelthaftungs- und Wasserhaushaltsgesetz (auf Störfallbasis).

Werden bei der Ausführung der Leistungen des AN benachbarte Grundstücke in Mitleidenschaft gezogen, ist die Beseitigung der Besitzstörung und ein Ausgleich etwaiger Schäden ausschließlich Sache des AN.

Der AN wird den Abschluss der Versicherungen vor Beginn der Arbeiten in geeigneter Form nachweisen. Die Arbeiten auf der Baustelle dürfen weder vom AN noch von seinen Erfüllungsgehilfen aufgenommen werden, bevor er den Abschluss der Versicherungen nachgewiesen hat.

Sofern der AN eine der Versicherungen nicht abschließt oder nicht aufrechterhält, ist der AG berechtigt, diese Versicherungen selbst abzuschließen oder aufrechtzuerhalten, die Prämien zu zahlen und die bezahlten Beträge gegen Zahlungen, die er dem AN schuldet, aufzurechnen oder deren Erstattung von dem AN zu verlangen.

Freistellung von Ansprüchen Dritter:

Der AN ist verpflichtet, den AG von Ansprüchen Dritter freizustellen, die gegen den AG aus verschuldeten und unverschuldeten Handlungen oder Unterlassungen des Betriebs des AN oder seiner Nachunternehmer bei der Durchführung der Arbeiten entstehen.

Teil A - Allgemeine Bedingungen

Haftungsbegrenzung:

Im Übrigen ist Haftung beider Vertragsparteien sowie ihrer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen für schuldhaft verursachte Schäden ausgeschlossen, soweit der Schaden nicht durch Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit herbeigeführt wurde. Dies gilt nicht bei Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei der schuldhaften Verletzung wesentlicher Vertragspflichten (sog. Kardinalpflichten). Mit Kardinalpflichten sind solche Pflichten bezeichnet, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglichen, z. B. die Pflicht vom AN zur Erbringung der geschuldeten Leistung gemäß LuL und die Pflicht vom AG zur Zahlung der Entgelte. Im Falle einer Verletzung von Kardinalpflichten, welche auf anderen Umständen als Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit beruht, beschränkt sich die Haftung auf den Schaden, den die jeweils andere Vertragspartei bei Abschluss des Vertrages als mögliche Folge der Vertragsverletzung vorausgesehen hat oder unter Berücksichtigung der Umstände, die die jeweils andere Vertragspartei kannte oder kennen musste, hätte voraussehen müssen.

11. Patentschutz

Der AN ist gegenüber dem AG dafür verantwortlich, dass die gelieferten Anlagen und Einrichtungen fremden Patentschutz und sonstige Schutzrechte nicht verletzen. Er verpflichtet sich, dem AG gegenüber etwaigen Ansprüchen Dritter auf Schadensersatz oder Unterlassung des Gebrauchs der Liefergegenstände oder einzelner Teile wegen dieser Rechte klaglos zu stellen oder diese kostenlos gegen Teile auszuwechseln, die keinem Patent oder Schutzrecht Dritter unterliegen und für den durch solche Ansprüche entstandenen Schaden zu haften. Auf den Lieferungsgegenständen ruhende Lizenzgebühren trägt der AN.

12. Preise und Preisstellung

Für die Durchführung der Leistungen bzw. Lieferung von Sachen erhält der AN die im Preisblatt angegebenen Entgelte.

Die gesetzliche gültige Umsatzsteuer wird hinzugerechnet und gesondert ausgewiesen.

Teil A - Allgemeine Bedingungen

13. Zahlungskonditionen

Die Rechnungsstellung erfolgt entsprechend dem separat vereinbarten Zahlungsplan. Die Rechnungsbeträge werden 30 Tage nach Rechnungseingang ohne Abzug zur Zahlung fällig.

14. Bürgschaften

a. Vorauszahlungsbürgschaft

Im Zahlungsplan werden die Zahlungen, die als Vorauszahlungen anzusehen sind, definiert. Mit dem Fällig werden der Vorauszahlung übergibt der AN Zug um Zug gegen die Zahlung des AG eine Vorauszahlungsbürgschaft in Höhe der Vorauszahlung.

Die dabei anfallenden Bürgschaftskosten werden vom AN getragen.

Die dem AG auszuhändigende Original-Bürgschaftsurkunde muss der Mustervorauszahlungsbürgschaft des AG (Anlage) entsprechen. Es muss sich jeweils um eine selbstschuldnerische Bürgschaft eines anerkannten deutschen Kreditinstitutes oder eine Konzernbürgschaft handeln.

Der Rückgabezeitpunkt der Vorauszahlungsbürgschaft wird im Zahlungsplan definiert.

b. Vertragserfüllungsbürgschaft

Vier Wochen nach Zustandekommen des Vertrages (Zuschlag) übergibt der AN eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von 10 % der Nettoauftragssumme. Soweit Nachtragsleistungen den vereinbarten Netto-Pauschalpreis um mindestens 10% erhöhen, kann der Auftraggeber eine entsprechende Erhöhung der Bürgschaftssumme verlangen.

Die dabei anfallenden Bürgschaftskosten werden vom AN getragen.

Die dem AG auszuhändigende Original-Bürgschaftsurkunde muss der Mustervertragserfüllungsbürgschaft des AG (Anlage) entsprechen. Es muss sich jeweils um eine selbstschuldnerische Bürgschaft eines anerkannten deutschen Kreditinstitutes oder eine Konzernbürgschaft handeln.

Die Rückgabe der Vertragserfüllungsbürgschaft erfolgt gleichzeitig mit Zahlung der Schlussrate.

Teil A - Allgemeine Bedingungen

c. Gewährleistungsbürgschaft

Nach der Abnahme der Gesamtleistung und Zahlung der Schlussrate übergibt der AN eine Gewährleistungsbürgschaft in Höhe von 5 % der Netto-Schlussrechnungssumme.

Der AN kann die Zahlung der Schlussrate in Höhe der zu erbringenden Gewährleistungsbürgschaft einbehalten. Die Restzahlung erfolgt in diesem Fall Zug um Zug gegen Vorlage der Gewährleistungsbürgschaft.

Die anfallenden Bürgschaftskosten werden vom AN getragen.

Die dem AG auszuhändigende Original-Bürgschaftsurkunde muss der Mustergewährleistungsbürgschaft des AG (Anlage) entsprechen. Es muss sich jeweils um eine selbstschuldnerische Bürgschaft eines anerkannten deutschen Kreditinstitutes oder eine Konzernbürgschaft handeln.

Die Rückgabe der Gewährleistungsbürgschaft erfolgt auf Anforderung zum Ende der Gewährleistungszeit. Soweit jedoch zu dieser Zeit seine geltend gemachten Ansprüche noch nicht erfüllt sind, darf er einen entsprechenden Teil der Sicherheit zurückhalten.

15. Abrechnungsfehler / Rückforderungen / Erstattungen

Werden nach Annahme der Schlusszahlung Fehler in der Abrechnung und/oder den dazugehörigen Unterlagen festgestellt, so ist die Schlussabrechnung zu berichtigen. Der AN ist verpflichtet, den aufgrund der fehlerhaften Schlussabrechnung gezahlten Betrag zu erstatten.

Sonstige Ansprüche des AG aus §§ 812 ff. BGB werden durch vorstehende Regelung nicht berührt.

Bei Rückforderungen des AG aus Überzahlung kann sich der AN nicht auf einen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

Im Falle einer Überzahlung hat der AN den zu erstattenden Betrag vom Empfang der Schlusszahlung an banküblich zu verzinsen.

Teil A - Allgemeine Bedingungen

16. Liefergrenzen, Leistungsgrenzen, Schnittstellen

Es gelten die in den Leistungsbeschreibungen der Gewerke angegebenen Liefergrenzen, Leistungsgrenzen und Schnittstellen. Ferner gilt:

Durchbrüche / Durchführungen / Schottungen

Der AN macht rechtzeitig Angaben über Anzahl, Lage und Maße sämtlicher Durchbrüche bzw. Durchführungen. Die Herstellung der Durchbrüche bzw. Durchführungen und anschließender Schottungen erfolgt bauseits. Sollten die Angaben nicht rechtzeitig gemacht werden, stellt der AN sämtliche Durchbrüche / Durchführungen selbst und auf eigene Kosten her.

Schnittstelle: Potentialausgleich

Das Anschließen sämtlicher Anlagenteile und Schränke an den Potentialausgleich ist im Lieferumfang des AN enthalten.

17. Schiedsgericht, Erfüllungsort und Vertragsänderungen

Sollten aus diesem Vertrag oder im Zusammenhang mit diesem Vertrag sowie den Vereinbarungen zu seiner Durchführung Meinungsverschiedenheiten oder Streitfälle entstehen, so verpflichten sich die Parteien gegenseitig den Versuch zu unternehmen, diese zunächst auf gutlichem Weg beizulegen.

Der AG kann bei Bedarf darauf bestehen, dass die Parteien entsprechend § 1031 ZPO in einer gesonderten Urkunde vereinbaren werden, dass alle Streitigkeiten, die sich im Zusammenhang mit diesem Vertrag oder über seine Gültigkeit ergeben, nach der Schiedsgerichtsordnung der Deutschen Institution für Schiedsgerichtsbarkeit e.V. (DIS) unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges endgültig entschieden werden. Als Schiedsort wird Würzburg vereinbart.

Erfüllungsort sowie Gerichtsstand für alle mit dem Vertragsverhältnis im Zusammenhang stehenden Rechtsstreitigkeiten ist Würzburg. Es gilt deutsches Recht.

18. Vertragsänderungen

Jede Änderung des Vertrages, insbesondere der Erteilung von Zusatzaufträgen, bedarf der Schriftform. Änderungen sind nur gültig, wenn sie vom AG schriftlich bestätigt sind.

Teil A - Allgemeine Bedingungen

19. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung in diesen kommerziellen Bedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden oder sollten in diesen hier enthaltenen Regelungen ein regelungsbedürftiger Punkt versehentlich nicht geregelt sein, so wird hierdurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht beeinträchtigt. In einem derartigen Fall gilt als vereinbart, was die Vertragsparteien in Kenntnis der Unwirksamkeit/Undurchführbarkeit der Bestimmung bzw. zur Ausfüllung im Sinne und Geiste dieses Vertrages vereinbart hätten.

20. Sistierung, Rücktrittsrecht und Kündigungsrecht

Der AG ist jederzeit berechtigt, eine Unterbrechung (Sistierung) der Vertragsabwicklung zu verlangen. Im Falle einer Sistierung werden der AG und der AN die Auswirkungen möglichst geringhalten und über die Kosten und die erforderlichen technischen Maßnahmen eine angemessene Regelung treffen.

Das Recht zum Rücktritt hat der AG insbesondere dann, wenn der AG von anderen Gründen Kenntnis erhält, die den Bau verhindern.

Der AG ist zusätzlich berechtigt, diesen Vertrag gemäß § 648 BGB jederzeit zu kündigen.

21. Besondere Kündigungsrechte

Jede der Vertragsparteien ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn

- der AN mit der Erbringung seiner Leistung im Verzug und die Fortführung des Vertrags für den AG unzumutbar ist,
- bereits während der Ausführung Leistungen des AN wesentliche Mängel aufweisen und diese vom AN nicht innerhalb einer vom AG gesetzten angemessenen Frist beseitigt werden
- die andere Vertragspartei ihr nach diesem Vertrag obliegende wesentliche Verpflichtungen verletzt und eine solche Verletzung nicht innerhalb von 30 Tagen nach schriftlicher Mitteilung über die Verletzung beseitigt oder sich nicht hinreichend um eine Beseitigung bemüht, und der betroffenen Vertragspartei ein Festhalten am Vertrag nicht zumutbar ist,

Teil A - Allgemeine Bedingungen

- ein Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer Vertragspartei vorliegt und die betroffene Vertragspartei nicht innerhalb einer Frist von 10 Werktagen die Missbräuchlichkeit des Antrags nachweist.

Im Falle der Kündigung aus wichtigem Grund sind die erbrachten Leistungen vom Auftragnehmer abzurechnen. Schadensersatzansprüche oder Vertragsstrafenansprüche des Auftraggebers bleiben unberührt. Nach einer Kündigung ist der Auftraggeber berechtigt, den noch nicht vollendeten Teil der Leistung zu Lasten des Auftragnehmers durch einen Dritten ausführen zu lassen, doch bleiben seine Ansprüche auf Ersatz des etwa entstehenden weiteren Schadens bestehen. Er ist auch berechtigt, auf die weitere Ausführung zu verzichten und Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen, wenn die Ausführung aus Gründen, die zur Entziehung des Auftrages geführt haben, für ihn kein Interesse mehr hat. Der Auftraggeber ist ferner berechtigt, gegen entsprechende Vergütung gemäß der vereinbarten Preise Geräte, Gerüste oder sonstige auf der Baustelle vorhandene andere Einrichtungen und Baustoffe sowie Bauteile des Auftragnehmers (insbesondere für diesen Auftrag ganz oder teilweise gefertigte oder eingekaufte Teile) in Anspruch zu nehmen.

22. Aufrechnungs- und Abtretungsbeschränkung

Der AN ist nicht berechtigt, Ansprüche aus dem Vertrag, ohne vorherige ausdrückliche Zustimmung des AG abzutreten.

Den Vertragsparteien steht das Recht zur Aufrechnung sowie die Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts nur zu, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, unbestritten oder von der Gegenpartei anerkannt sind.

23. Geheimhaltung, Vertraulichkeit

Die Vertragsparteien stellen sich gegenseitig vertrauliche Informationen zur Verfügung. Hierzu zählen insbesondere die technischen Daten der Anlage des AG, das Angebot des Auftragnehmers sowie weitere schriftliche Unterlagen, mündlich, akustisch und visuell übermittelte Inhalte.

Die Vertragsparteien verpflichten sich, alle vertraulichen Informationen geheim zu halten und gegen den Zugriff Dritter, insbesondere gegenüber tatsächlichen und potenziellen

Teil A - Allgemeine Bedingungen

.....

Wettbewerbern zu schützen. Vertrauliche Informationen dürfen ausschließlich zum vorgesehenen Zweck genutzt werden.

Die Pflicht zur vertraulichen Behandlung erstreckt sich nicht oder nicht mehr auf Informationen, die nachweislich:

- der empfangenden Vertragspartei bereits vor Beginn der Zusammenarbeit bekannt waren,
- von einem Dritten rechtmäßig an die empfangende Vertragspartei weitergegeben wurden,
- allgemein bekannt sind oder ohne Verstoß gegen die in diesem Vertrag enthaltenen Verpflichtungen allgemein bekannt werden oder
- von der empfangenden Vertragspartei im Rahmen eigener unabhängiger Entwicklungen erarbeitet wurden.

Die empfangende Vertragspartei darf Informationen offenbaren, soweit sie hierzu gesetzlich oder behördlich verpflichtet ist.

Die Vertragsparteien verpflichten sich ferner, alle vertraulichen Informationen auf Verlangen der anderen Vertragspartei jederzeit zurückzugeben bzw. sachgemäß so zu vernichten, dass sie nicht wiederherstellbar sind und keine Kopien von diesen vertraulichen Informationen zurückzubehalten. Abweichend davon darf die Löschung der Daten aus der täglichen Datensicherung unterbleiben. Die empfangende Vertragspartei muss sicherstellen, dass ein Zugriff Dritter auf diese Daten unterbleibt und keine Person mehr einen lesenden Zugriff auf die Daten hat, der einer inhaltlichen Verwendung gleichkommt.

Die Vertragspartner verpflichten sich, ihren Angestellten, Beratern oder sonstigen Erfüllungsgehilfen, die von diesen Informationen und wirtschaftlichen und technischen Kenntnissen und Erfahrungen Kenntnis erhalten, die gleichen Verpflichtungen, wie sie vorstehend die Vertragspartner eingegangen sind, im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten auch für die Zeit nach ihrem Ausscheiden aufzuerlegen.

24. Datenschutz

Der AN verpflichtet sich, die personenbezogenen Daten unter Einhaltung der datenschutzrechtlichen Bestimmungen zu verarbeiten und ausschließlich für die in diesem Vertrag

Teil A - Allgemeine Bedingungen

.....
vorgesehenen Zwecke zu verarbeiten. Eine darüberhinausgehende Nutzung oder Weitergabe an Dritte - ausgenommen von Subunternehmern - ist ausgeschlossen.

Die personenbezogenen Daten sind nach Erreichung des Zwecks oder früher nach Aufforderung zu löschen. Der Nachweis der Löschung ist vorzulegen.

Der AG verarbeitet die personenbezogenen Daten des AN im Rahmen der geltenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen. Die gesetzlichen Informationspflichten nach DS-GVO des AG sind unter wvv.de/datenschutz abrufbar.

25. Informationssicherheit

Der AG ist Betreiber kritischer Infrastrukturen und unterhält ein Informationssicherheits-Management-System (ISMS). Der AN verpflichtet sich dem AG gegenüber zur Mitwirkung an der Einhaltung der gesetzlichen und regulatorischen Anforderungen im Hinblick auf den Stand der Technik nach BSiG, sofern diese im unmittelbaren Zusammenhang mit der vertraglich geschuldeten Leistung stehen.

Der AG hat Informationssicherheits-Anforderungen an den AN, die in der Anlage enthalten sind. Der AG hat das Recht maximal ein Stichprobenaudit innerhalb der Projektlaufzeit durchzuführen.